

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ostbevern

vom 9. September 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 08.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

Bei § 4 Abs. 3 Ziffern 3 a) und b) sowie § 4 Abs. 3 Ziffern 4 a) und b) wird der Anteil der Beitragspflichtigen jeweils von 25 v. H. auf **40 v. H**. erhöht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.